

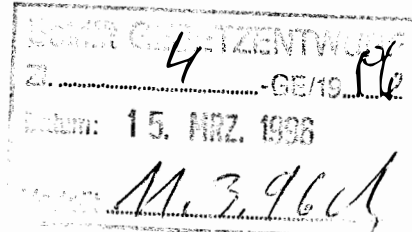
27/SN-4/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 13. März 1996

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.



Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Sektion III/Abteilung 2
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 13. März 1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-B291-1996

Betr: Entwürfe eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996
und einer Sonderunterstützungs-Verordnung;
Stellungnahme

Bezug: Zl. 37.001/1-2/96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwürfen eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 und einer Sonderunterstützungs-Verordnung folgendes mitzuteilen:

Zu Art. 3 Z 3 (§ 8) des Entwurfes eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996:

Diese Bestimmung sieht eine Mindestbeschäftigungsquote von Dienstnehmern, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, vor. Nach welchen Kriterien sich die Höhe einer derartigen Mindestbeschäftigungsquote richten soll, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen; insbesondere sind in der Verordnungsermächtigung keine ausreichenden - dem Legalitätsgrundsatz entsprechenden - Determinierungen enthalten.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 13) des Entwurfes eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß im Berufungsverfahren der Landeshauptmann endgültig entscheidet. Es ist absehbar, daß durch die Zahl der Berufungen gegen durch die zuständige Krankenkasse ergangene Entscheidungen für das Land ein nicht unerheblicher Mehraufwand verursacht wird. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlen jedoch - entgegen § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes - entsprechende detaillierte Darlegungen völlig.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffer